



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 6 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. Juni 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 21. Mai 2002 (4208-III.1)	78
Dienstliche Beurteilung der Beamten Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. Mai 2002 (2000-IV.14)	82
Sicherheitsgruppe Justizvollzug Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 23. Mai 2002 (4434-IV.6)	82
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. Mai 2002	84
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2001 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. Mai 2002 (3832-I.1)	84
Personalnachrichten	
Ernennungen	85
Ausschreibungen	86

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991
Vom 21. Mai 2002
(4208-III.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 13. Juli 2000 (JMBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. In Nummer 3 Abs. 2 Satz 1 wird im zweiten Klammerzusatz nach der Angabe „§ 161“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a
DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.“

3. Nummer 39 wird wie folgt gefasst:

„39
Allgemeines

(1) Ist der Täter nicht bekannt, oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.“

4. Nummer 40 wird wie folgt gefasst:

„40
Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,
das Verkehrszentralregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) das Bundeskriminalblatt und die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.“

5. Nummer 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nummer 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerkes im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Schengener Informationssystem (SIS).“

6. Nummer 42 wird wie folgt gefasst:

„42
Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe des § 131a Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 131b Abs. 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung nach ihm veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das Schengener Informationssystem (SIS) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.“

7. Die Überschrift zu Nummer 43 wird wie folgt gefasst:

„Internationale Fahndung“.

8. In Nummer 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Erteilung von Anweisungen nach § 116 StPO an Soldaten der Bundeswehr sollte der Eigenart des Wehrdienstes Rechnung getragen werden. Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass Anweisungen, denen der zur Truppe zurückgekehrte Soldat nur schwer nachkommen kann, oder die dem nicht rückkehrwilligen Soldaten Anlass zu dem Versuch geben könnten, sein Fernbleiben von der Truppe zu rechtfertigen, vermieden werden. Es kann sich daher empfehlen, eine Anweisung an den Soldaten anzuregen, sich bei seiner Einheit (Disziplinarvorgesetzten) zu melden (§ 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO).“

9. Nummer 85 wird wie folgt gefasst:

„85
Telekommunikation

Der Richter, unter den Voraussetzungen des § 100h Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 100b Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft, kann nach § 100g StPO von Telekommunikationsunternehmen Auskunft über abgeschlossene und zukünftige Telekommunikationsverbindungen verlangen. Soweit danach keine Auskunft verlangt werden kann (z. B. Auskunft über die Standortkennung eines Mobiltelefons, wenn kein Fall einer Telekommunikationsverbindung besteht), sind Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b StPO zu prüfen.“

10. In Nummer 110 Abs. 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

„bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag; wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, so soll in der Anklageschrift erklärt

werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist“.

11. In Nummer 117 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.“

12. Nummer 135 wird wie folgt gefasst:

„135
Zeugen und Sachverständige

(1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Opfern, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.

(3) Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.

(4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.“

13. Die Überschrift vor Nummer 182 sowie die Nummern 182 bis 189 werden wie folgt gefasst:

„Erteilung von Auskünften, Überlassung von Abschriften und Gewährung von Akteneinsicht

182
Geltungsbereich

Für die Erteilung von Auskünften, die auch durch eine Überlassung von Abschriften aus den Akten erfolgen kann (§ 477 Abs. 1 StPO), und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Dritten nach den §§ 474 ff. StPO (auch in Verbindung mit § 487 Abs. 2 Satz 1 StPO) gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Sie gelten hingegen insbesondere nicht

1. für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als §§ 474 ff. StPO (z. B. nach §§ 147, 385, 397, 406e, 487 Abs. 1, §§ 491, 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 495 StPO, §§ 3 ff. SGB X),
2. für die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete und untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden, z. B. nach § 27 Abs. 3, §§ 41, 163 Abs. 2, § 306 Abs. 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355 StPO oder im Rahmen der Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen anderer Stellen,

3. für Mitteilungen nach den §§ 12 ff. EGGVG sowie den Bestimmungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

183

Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht

(1) Soweit nach § 478 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nummer 185 Abs. 2 zu beachten.

(2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 478 Abs. 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint. Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

184

Vorrang der Verfahrensbearbeitung, Gefährdung der Ermittlungen

Die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht unterbleiben insbesondere dann, wenn das Verfahren unangemessen verzögert oder der Untersuchungszweck gefährdet würde. Auskünfte und Akteneinsicht unterbleiben nach § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO u. a. dann, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

185

Vorrang der Erteilung von Auskünften

Abgesehen von den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO räumt das Gesetz im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermittlung von Überschussinformationen der Erteilung von Auskünften grundsätzlich Vorrang vor der Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten ein, soweit nicht die Aufgabe oder das berechnete Interesse des Ersuchenden oder der Zweck der Forschungsarbeit die Einsichtnahme in Akten erfordert. Wenn mit der Auskunftserteilung – ggf. in der Form der Überlassung von Ablichtungen aus den Akten (§ 477 Abs. 1 StPO) – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre, kann dem Ersuchen grundsätzlich auch durch – ggf. teilweise (siehe Nummer 186) – Gewährung der Einsicht in die Akten nachgekommen werden (§ 474 Abs. 3, § 475 Abs. 2, § 476 Abs. 2 StPO).

186

Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht soll außer in den Fällen des § 474 Abs. 1 StPO nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Privatperson oder

sonstigen Stelle oder zur Erreichung des Forschungszweckes erkennbar erforderlich ist. Wenn eine derartig beschränkte Akteneinsicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann umfassende Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible persönliche Informationen enthalten, gesondert zu heften und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Damit wird zugleich der Aufwand für eine beschränkte Akteneinsicht gering gehalten und in den Fällen des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO die Erkennbarkeit erhöht, wodurch im Interesse des Schutzes sensibler persönlicher Informationen eine beschränkte Akteneinsicht häufiger ermöglicht wird. Zu den gesondert zu heftenden Aktenteilen zählen regelmäßig:

- medizinische und psychologische Gutachten, mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 StPO,
- Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anderer sozialer Dienste,
- Niederschriften über die in § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO genannten Ermittlungsmaßnahmen.

Nummer 16 Abs. 2 Satz 2 und Nummer 220 Abs. 2 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen. In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden, deren Nachweis dem Antragsteller obliegt.

(4) Bei Verschlussakten ist Nummer 213 zu beachten.

187

Überlassung der Akten

(1) Öffentlichen Stellen werden, soweit nicht lediglich eine Auskunft erteilt wird, die Akten teilweise oder ganz übersandt.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Im Übrigen ist die Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

188

Bescheid an den Antragsteller

(1) Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, so wird dem Ersuchenden ein kurzer

Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist. Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, so soll, wenn dem Gesuch nicht nach § 475 Abs. 4 StPO entsprochen werden kann, auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hingewiesen werden.

189

Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben

(1) Wenn die Voraussetzungen der §§ 476, 477 Abs. 2 Satz 3 StPO gegeben sind, also u. a. Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§ 477 Abs. 2 Satz 1 StPO), ist die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken grundsätzlich zulässig. Ob Auskünfte und Akteneinsicht erteilt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Gegen die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht kann insbesondere sprechen, dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des § 476 StPO die Staatsanwaltschaft nach § 478 Abs. 1 StPO die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung dem Behördenleiter.

(3) Betrifft ein Forschungsvorhaben erkennbar mehrere Staatsanwaltschaften, ist der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen. Sind erkennbar Staatsanwaltschaften mehrerer Länder betroffen, ist der jeweils obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

(4) Stammt ein Ersuchen nach § 476 StPO von einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung hat, ist der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.“

14. In Nummer 195 Abs. 2 wird die Angabe „1818, - 1819“ durch die Angabe „2357“ ersetzt.

15. In Nummer 216 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Frankfurt am Main,“ die Wörter „als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ)“ und ein Komma eingefügt.

16. In Nummer 220 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zu Beweiszwecken gefertigte“ gestrichen.

17. Nummer 234 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 StGB)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nummer 235 Abs. 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

18. In Nummer 235 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nr.“ die Angabe „220,“ eingefügt.

19. In Nummer 242 a wird Absatz 3 gestrichen.

20. In Nummer 259 Abs. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Drittes Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -*“.

21. In Nummer 260 a wird Absatz 3 gestrichen.

22. In Nummer 260 c werden die Wörter „der Verbraucherschutzverein e. V., Lützowstraße 33 – 36, 10785 Berlin“ durch die Wörter „Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZbV), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin“ ersetzt.

23. In Nummer 261 a wird Absatz 2 gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Potsdam, den 21. Mai 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Dienstliche Beurteilung der Beamten

Allgemeine Verfügung
des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. Mai 2002
(2000-IV.14)

I.

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst vom 4. August 2000 (BeurtVV) treffe ich folgende Regelungen für Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten:

1. Zuständigkeiten gemäß Nummer 8.1 BeurtVV

Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Nummer 8.1 BeurtVV zuständig

1.1 als Entwerfer der Beurteilung der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam,

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

1.2 für die Bediensteten, die dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind,

als Entwerfer der Beurteilung und Beurteiler der Anstaltsleiter,

1.3 für die Anstaltsleiter

als Entwerfer und Beurteiler der Leiter der Strafvollzugsabteilung im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE).

1.4 Kommt im Fall der unmittelbaren Mehrfachunterstellung (Nummer 1.1) eine Einigung der unmittelbaren Vorgesetzten nicht zustande, ist der nächste gemeinsame Vorgesetzte (auch) als Entwerfer zuständig; er stimmt den Beurteilungsentwurf mit den unmittelbaren Vorgesetzten ab.

1.5 Zur Bewertung der fachlichen Leistung der Bediensteten der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen holt der Entwerfer eine fachliche Zuarbeit ein.

Der Verfasser der Zuarbeit nimmt an den Gesprächen des Entwerfers mit dem zu beurteilenden Beamten (insbesondere gemäß Nummer 11 BeurtVV) teil, soweit darin die Bewertung der fachlichen Leistung erörtert wird.

2. Personalstelle ist das für Personalangelegenheiten zuständige Referat der Abteilung IV des MdJE.

3. Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 2002

Der Staatssekretär
im Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Gustav-Adolf Stange

Sicherheitsgruppe Justizvollzug

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 23. Mai 2002
(4434-IV.6)

I.

1. Ziele und Aufgaben der Sicherheitsgruppe Justizvollzug

Beim Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten ist eine Sicherheitsgruppe Justizvollzug des Landes Brandenburg eingerichtet. Sie dient dem Ziel, die Sicherheit in den brandenburgischen Justizvollzugsanstalten zu erhöhen.

Zu diesem Zweck

- führt sie Maßnahmen in den Anstalten im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten (MdJE) selbst durch,
- unterstützt sie das MdJE und die Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben,
- arbeitet sie mit Sicherheitsgruppen anderer Bundesländer zusammen,
- sensibilisiert sie das Sicherheitsbewusstsein der Vollzugsbediensteten.

Zu den Aufgaben der Sicherheitsgruppe gehören:

- Erkennen und Aufzeigen von baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmängeln in den Anstalten,
- Beratung des MdJE und der Anstaltsleiter in Sicherheitsfragen,

- Mitwirkung bei der Beschaffung sicherheitsrelevanter Ausrüstungen,
- Vorschläge für die sowie Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten,
- Mitwirkung bei der Auswertung und Aufarbeitung von Sicherheitsstörungen,
- Überprüfung von sicherheitsrelevanten Dienstvorschriften und deren Einhaltung,
- Durchführung von außerplanmäßigen Haftraumkontrollen und Durchsuchungen von Gefangenen,
- Überprüfung der sicherheitsrelevanten Bereiche in den Justizvollzugsanstalten,
- Mitwirkung bei der Bewältigung besonderer Sicherheitslagen und Vorkommnisse.

2. Organisation

2.1 Der Sicherheitsgruppe gehören etwa 30 Bedienstete aus allen Anstalten an. Die Mitglieder sollen u. a.

- über aufgabenbezogene besondere Fähigkeiten verfügen,
- vollzugserfahren,
- sensibel für Sicherheitsprobleme,
- für die Arbeit in der Sicherheitsgruppe motiviert und fortbildungsbereit sowie
- teamfähig

sein. Die Mitglieder werden durch das MdJE unter Beteiligung der jeweiligen Anstaltsleiter befristet auf zwei Jahre bestellt. Die Bestellung kann verlängert werden.

2.2 Leiter der Sicherheitsgruppe ist ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes mit seiner vollen Arbeitszeit. Er wird durch einen Beamten möglichst des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vertreten, der diese Funktion zu 30 % seiner Arbeitszeit wahrnimmt. Bei der Zuständigkeiten richten sich nach einem vom MdJE bestätigten Geschäftsverteilungsplan.

2.3 Die übrigen Mitglieder, die überwiegend aus dem allgemeinen Vollzugsdienst kommen, können bis zu 20 % ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zur Arbeit in der Sicherheitsgruppe herangezogen werden.

2.4 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Sicherheitsgruppe genießen Priorität.

3. Einsatz der Sicherheitsgruppe

Die Sicherheitsgruppe wird im Auftrag des MdJE tätig. Die Verantwortung des Anstaltsleiters gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG wird dadurch nicht berührt.

Der Leiter der Sicherheitsgruppe stellt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder jeweils ein zur Erfüllung des jeweiligen Arbeitsauftrages geeignetes Team zusammen.

Der Einsatz in der Sicherheitsgruppe hat grundsätzlich Vorrang vor sonstiger dienstlicher Tätigkeit.

Der Einsatz erfolgt je nach Anlass

- auf Weisung des MdJE,
- nach Absprache mit dem jeweiligen Anstaltsleiter,
- auf Anforderung einer Justizvollzugsanstalt oder
- auf Vorschlag der Sicherheitsgruppe.

4. Befugnisse der Sicherheitsgruppe

Die Sicherheitsgruppe ist berechtigt, die Justizvollzugsanstalten jederzeit zu betreten, alle Anstaltsbereiche aufzusuchen und uneingeschränkt Unterlagen einzusehen, soweit es für den Einsatz erforderlich ist.

Der Anstaltsleiter wird durch den Leiter der Sicherheitsgruppe oder dessen Vertreter vor jedem Einsatz informiert, es sei denn, der besondere Charakter der Maßnahme steht dem entgegen.

Die Sicherheitsgruppe weist sich durch Vorlage eines Auftrages des MdJE aus. Der Anstaltsleiter ordnet die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Vollzugsmaßnahmen an. Eine Übertragung der Befugnis zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG durch den Anstaltsleiter auf den Leiter der Sicherheitsgruppe oder seinen Vertreter ist möglich.

Der Leiter der Sicherheitsgruppe ist dem Anstaltsleiter gegenüber nicht unmittelbar weisungsberechtigt. Der Anstaltsleiter ist jedoch verpflichtet, die Arbeit der Sicherheitsgruppe zu unterstützen. Hält der Anstaltsleiter wesentliche Anstaltsbelange durch die Arbeit der Sicherheitsgruppe für gefährdet und kann ein Einvernehmen mit dem Leiter/dem Stellvertreter des Leiters der Sicherheitsgruppe über das weitere Vorgehen nicht hergestellt werden, ist die Entscheidung des MdJE herbeizuführen.

Jeder Einsatz in einer Anstalt endet grundsätzlich mit einem Abschlussgespräch der Einsatzgruppe mit dem Anstaltsleiter und von diesem ggf. hinzugezogenen Bediensteten der Anstalt.

5. Niederschrift

Über jeden Einsatz wird eine Niederschrift gefertigt. Diese leitet der Leiter der Sicherheitsgruppe dem MdJE und dem jeweiligen Anstaltsleiter zu.

Die Niederschrift enthält wenigstens folgende Angaben:

- Datum und Zeitraum des Einsatzes,

- Namen der an dem Einsatz beteiligten Mitglieder der Sicherheitsgruppe,
- überprüfte Bereiche, durchgeführte Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen,
- Ergebnisse der Überprüfung, insbesondere festgestellte Sicherheitsmängel,
- Empfehlungen zur Beseitigung der Sicherheitsmängel.

Der Anstaltsleiter berichtet dem MdJE zu den festgestellten Mängeln und ausgesprochenen Empfehlungen.

wertet. Dabei werden Ergebnisse, die für andere Anstalten bedeutsam sind, auch mit diesen ausgewertet.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 21. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1999 (JMBl. S. 90) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Mai 2002

6. Auswertung

Die Erkenntnisse aus jedem Einsatz werden durch das MdJE unter Zuziehung des Leiters der Sicherheitsgruppe ausge-

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. Mai 2002

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Thomas Bauske**, Dienstaussweis **Nr. 152 202**, ausgestellt am 01.01.2002 durch die Justizvollzugsanstalt Oranienburg, gültig bis 31.12.2004

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2001

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 24. Mai 2002
(3832-I. 1)

Landgerichtsbezirk	Zahl der Notare am 31.12.2001	Summe der Urkundsgeschäfte nach Urk.-Rolle	davon					Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch	
			Unterschriftsbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	sonstige Beurkundungen				
			mit Entwurf	ohne Entwurf						Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Cottbus	22	34.009	6.660	5.253	1.464	24	20.608	84	34.093	4.311	8.182
Frankfurt (Oder)	25	35.931	5.679	6.584	1.648	6	22.014	59	35.990	7.502	11.086
Neuruppin	15	23.935	3.949	4.152	941	56	14.837	61	23.996	7.995	14.127
Potsdam	26	42.221	6.394	10.685	1.611	13	23.518	129	42.350	11.978	20.321
Insgesamt	88	136.096	22.682	26.674	5.664	99	80.977	333	136.429	31.786	53.716